

**Einem Viertel Pfennig Landeswährung**  
 hiermit dergestalt ausgeschrieben, daß derselbe mit  
 dem 15. künftigen Monats

von sämtlichen Kontribuenten erhoben und beigebracht werden soll.

Indem daher solches sowohl den beteiligten Gebäudebesitzern, als auch den betroffenen Ober- und Unter-Einnehmern zur Nachricht bekannt gemacht wird, werden nicht nur die Ersteren dabei zugleich aufgefordert, die fraglichen Beiträge zu dem vorbezeichneten Termine pünktlich abzuführen und zu berichtigen, sondern es wird auch sämtlichen Orts-Steuernehmern aufgegeben, für die ungesäumte Beibringung und Einlieferung der diesfalligen Gelder an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen in den gesetzlich annehmbaren Münzorten, ohne erst weitere besondere Anweisung hierzu zu erwarten, pflichtmäßig Sorge zu tragen.

Wegen der etwa verbleibenden Restlassungen ist übrigens allenthalben nach Anleitung der bezüglichlichen Vorschriften der höchsten Verordnung über die Erhebung der direkten Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge vom 2. Juni dieses Jahres S.S. 34—57 zu verfahren.

Weimar am 7. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

**III.** Wir bringen hiermit unter Rückbezug auf die Bekanntmachungen vom 4. Oktober 1850 und vom 3. Oktober 1851 zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl die Verwaltung der Forst-Inspektion Werka dem Herrn Landjägermeister, Kammerherrn von Häfeler übertragen worden ist und daß die Expedition der Forst-Inspektion sich zur Zeit wieder in Werka befindet.

Weimar am 8. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,**  
**Departement der Finanzen.**  
 Für den Departements-Chef.  
 Bergfeld.

**IV.** Auf dem Grunde höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Advokaten Herrn Albert Schreuel, zu Dresden, auf diesfalliges Nachsuchen für die Herren S. C. Lister und Comp. in Abdingham

ein Erfindungs-Patent a) auf eine eigenthümliche, bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Kämm- und Krempel-Maschine für Woll- und andere faserige Stoffe, sowie b) auf Vorrichtungen zur Vorbereitung und Kämmung derselben Stoffe, für die Dauer von fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung, daß Niemand ohne vorher erlangte Zustimmung des Patent-Inhabers diese Maschine, bezüglich Vorrichtungen, zu benutzen berechtigt ist, ohne daß aber Jemand in der Benutzung bekannter Maschinen oder Vorrichtungen behindert werden soll, für den Umfang des Großherzogthumes erteilt worden, jedoch unter der Voraussetzung, daß das Patent dann als erloschen zu betrachten seyn würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung im Großherzogthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen seyn wird.

Auch ist bei Bewilligung des Patentees die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der laut der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1843 S. 13, 14, 15, 16) in den Zollvereins-Staaten bei Erfindungs-Patenten und Privilegien zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Nachdem die diesfällige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden ist, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. November 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
von Wagdorf.**

V. Mit dem 1. Oktober d. J. ist an Stelle des aufgehobenen Rent-amtes Bacha, zu Bäckershäusen, und der Amts-Steuerannahme zu Bacha ein Rechnungsamt Bacha mit Beibehaltung des Sitzes in Bäckershäusen eingesetzt worden, welchem die in den §§. 39 bis 41 des Gesetzes vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden aufgeführten Geschäfte übertragen worden sind. Die Zuständigkeit dieses Rechnungsamtes erstreckt sich auf den Bezirk des Großherzoglichen Justiz-Amtes Bacha, wie derselbe in dem der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1850 beigegebenen Verzeichnisse (Seite 568 des Regierungs-Blattes v. J. 1850) näher bezeichnet ist.

Die Veränderungen hinsichtlich der Ablieferung der Steuern und Brand-kasse-Beiträge von den Orts-Steuernehmern an das Rechnungsamt treten jedoch erst mit dem 1. Januar f. J. dergestalt ein, daß die Ablieferung der bis dahin fällig werdenden Abgaben noch an die zeitliche Obereinnahme und